

Eidgenössisches Departement der Justiz EJPD  
Generalsekretariat  
Bundeshaus West  
3003 Bern

scienceindustries  
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich  
info@scienceindustries.ch  
T +41 44 368 17 11  
F +41 44 368 17 70

Zürich, 30. April 2020

## **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen im Immaterialgüterrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren

scienceindustries ist der Schweizer Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences. Sie vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von weit über 200 in der Schweiz tätigen Unternehmen aus genannten und verwandten Branchen. Mit Blick auf die grosse Bedeutung des Immaterialgüterrechts für unsere Industrien ist es uns ein Anliegen, im Rahmen der Vernehmlassung zur erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Über unsere Ausführungen hinaus unterstützen wir ausdrücklich die Stellungnahme von economiesuisse.

**scienceindustries begrüsst die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinstsendungen im Immaterialgüterrecht.** Das Inverkehrbringen von Fälschungen führt nebst dem wirtschaftlichen Schaden für unsere Industrien vor allem zu einer erhöhten Gesundheitsgefährdung von Patientinnen und Patienten. Die Einführung des vorgeschlagenen vereinfachten Verfahrens erachten wir als geeignet, um diese Gefahren zu minimieren und den Administrativaufwand sowohl auf Seiten der Rechtsinhaber als auch der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) zu senken, womit der EZV mehr Ressourcen für die effektive Kontrolltätigkeit zur Verfügung stehen. Zudem entspricht die Vereinfachung dem praktischen Bedürfnis der Rechtsinhaber.

Wichtig erscheint uns jedoch, zusätzliche Überlegungen zum Informationsgehalt der nachträglichen Benachrichtigung an Rechtsinhaber im Gesetz abzubilden. Bis anhin mussten Besteller sowie Rechtsinhaber vorgängig von der EZV hinsichtlich einer Zerstörung informiert werden. Innerhalb des vorgesehenen vereinfachten Verfahrens wird der Rechtsinhaber nur noch periodisch und nachträglich über eine Zerstörung informiert (sofern sich der Besteller der Zerstörung vorgängig nicht widersetzt hat), was wir begrüssen. In dieser nachträglichen Benachrichtigung des Rechtsinhabers ist eine Information über die Anzahl und Beschaffenheit der Ware vorgesehen, was u.E. jedoch nicht genügt. Hilfreich und daher wünschenswert wären auch Informationen über Absender, Empfänger, involvierte Länder, Markenname im Falle von Markeninhabern, Hersteller, Lieferanten und sämtliche weiteren Informationen, welche für den Rechtsinhaber zweckdienlich sein können.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Stephan Mumenthaler  
Direktor



Reto Müller  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter